



Sitzung des Generalrats vom 25. September 2024

## **Botschaft des Gemeinderats**

### **zum Reglement über die Ausübung des Handels und die Geschäftsöffnungszeiten der Stadt Murten**

## **Ausgangslage und Zielsetzung**

Aufgrund der Fusion der Gemeinden Clavaleyres, Galmiz, Gempenach und Murten müssen sämtliche Reglemente der ehemaligen Gemeinden harmonisiert und in diesem Zusammenhang totalrevidiert werden; auch das Reglement vom 28. April 1999 über die Ausübung des Handels und die Ladenöffnungszeiten der Stadt Murten und das Reglement vom 24. November 2023 über die Öffnungszeiten der Geschäfte der ehemaligen Gemeinde Galmiz. Die ehemaligen Gemeinden Clavaleyres und Gempenach verfügten über keine kommunalen Erlasse in diesem Bereich. Für sie gilt derzeit das Reglement der Stadt Murten.

Mit dem vorliegenden Geschäft legt der Gemeinderat dem Generalrat das harmonisierte Reglement über die Ausübung des Handels und die Geschäftsöffnungszeiten der Stadt Murten zum Beschluss vor.

Das neue Reglement wurde auf der Basis des bisherigen Reglements der Stadt Murten und unter Berücksichtigung der Regelungen der ehemaligen Gemeinde Galmiz sowie des Musterreglements des Amts für Gemeinden erarbeitet. Die Anpassungen sind mit Ausnahme der Erweiterung der Geschäftsöffnungszeiten in der touristischen Zone (vgl. Erläuterungen hier-nach) weitgehend redaktioneller Natur. Zudem wurde die Gliederung in Anlehnung an die Struktur des kantonalen Rechts überarbeitet und vereinfacht. Schliesslich wurden die Bestimmungen soweit nötig an das übergeordnete Recht angepasst (z.B. in Bezug auf die Rechtsmittel oder die Zuständigkeiten im Gemeindebussenverfahren).

## **Anpassung der Geschäftsöffnungszeiten in der touristischen Zone**

*Weshalb sollen die Geschäftsöffnungszeiten in der touristischen Zone angepasst werden?*

Im Kanton Freiburg werden die Öffnungszeiten der Geschäfte weitgehend vom übergeordneten kantonalen Recht festgelegt. Massgebend sind in erster Linie das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (HAG; SGF 940.1) und das zugehörige Reglement vom 14. September 1998 über die Ausübung des Handels (HAR; SGF 940.11). Demnach dürfen die Geschäfte i.d.R. von Montag bis Freitag von 06.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag von 06.00 bis 16.00 Uhr geöffnet werden (Art. 7 Abs. 1 HAG). Die Gemeinden können diese Rahmenöffnungszeiten unter bestimmten Voraussetzungen ausdehnen. So können sie etwa die Schliessungszeiten für die saisonal oder ganzjährig touristischen Gebiete von Montag bis Samstag bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 20.00 Uhr hinausschieben.

Bislang kam der Stadt Murten der Status eines «saisonalen touristischen Gebiets» im Sinn von Art. 4 HAR zu, verbunden mit der Möglichkeit, die Geschäftsöffnungszeiten von April bis Oktober zu erweitern. Von diesem Recht hat die Stadt Murten Gebrauch gemacht und dabei den vom Kanton abgesteckten Handlungsspielraum vollständig ausgeschöpft (vgl. Art. 6 des geltenden Reglements der Stadt Murten).

Per 1. Juni 2024 ist das revidierte Reglement über die Ausübung des Handels (HAR) in Kraft getreten, welches diesen Handlungsspielraum für die Stadt Murten nun erweitert. Ihr kommt heute nicht mehr der Status eines «saisonal touristischen Gebiets» zu, sondern jener eines «ganzjährig touristischen Gebiets». Dies allerdings nur für einen klar umrissenen Perimeter rund um die Altstadt (vgl. Plan weiter unten). In dieser ganzjährig touristischen Zone können die Geschäftsöffnungszeiten nun in einem Gemeindereglement während des ganzen Jahres ausgedehnt werden (Art. 7 Abs. 2 und 11 i.V.m. Art. 13 Abs. 2 HAG).

Im Rahmen der vorliegenden Totalrevision soll deshalb der im kantonalen Recht neu abgesteckte Handlungsspielraum ausgeschöpft und die Rahmenöffnungszeiten für die Geschäfte in der touristischen Zone maximal erweitert werden. Für die im übrigen Gemeindegebiet gelegenen Geschäfte ist eine Anpassung der ordentlichen Rahmenöffnungszeiten nicht möglich.

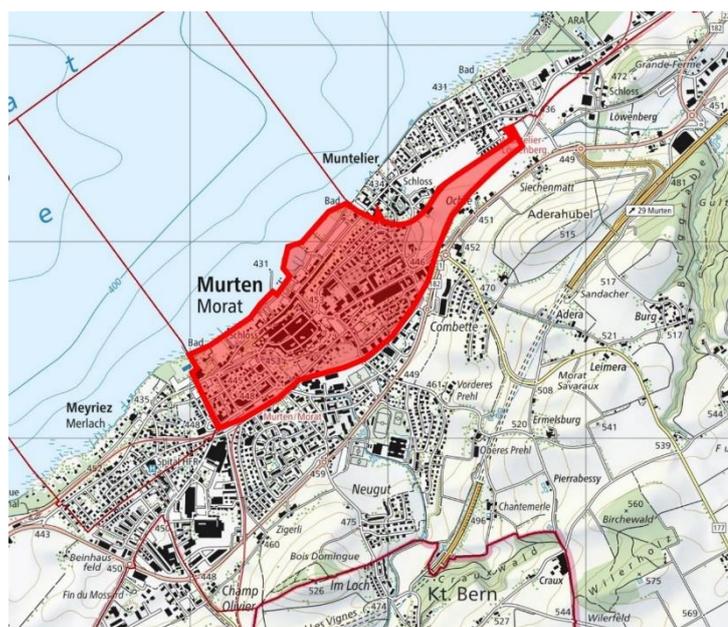
*Was ändert sich konkret?*

Gemäss geltendem Reglement über die Ausübung des Handels und die Ladenöffnungszeiten der Stadt Murten gelten während des ganzen Jahres folgende Rahmenöffnungszeiten: Montag bis Freitag: 06.00 bis 19.00 Uhr und Samstag von 06.00 bis 16.00 Uhr (Art. 3). Während der touristischen Saison von 1. April bis 31. Oktober gelten aktuell die folgenden erweiterten Rahmenöffnungszeiten: Montag bis Samstag: 06.00 bis 22.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 06.00 bis 20.00 Uhr. Diese erweiterten Öffnungszeiten sollen in der touristischen Zone in Zukunft das ganze Jahr über gelten.

*Welche Geschäfte sind betroffen (sachlicher und räumlicher Geltungsbereich)?*

Die neue Regelung gilt für alle in der touristischen Zone gelegenen Detailhandelsunternehmen, deren Räumlichkeiten und Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich sind und deren Tätigkeit darin besteht, dauerhaft oder gelegentlichsartig Waren jeglicher Art zu verkaufen, zu vermieten, Bestellungen dafür entgegenzunehmen oder Dienstleistungen zu erbringen (Art. 6 Abs. 1 HAG i.V.m. Art. 1 HAR).

Die vom Staatsrat definierte touristische Zone gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. e HAR umfasst den folgenden Perimeter: Altstadt mit Stadtmauer und Seeufern, mit Ausdehnung im Süden bis zur Bahnlinie inkl. Bahnhofareal, im Westen bis zum Strandbad Murten und im Osten bis zum Strandbad Muntelier (im untenstehenden Plan rot markiert).



Das übrige Gemeindegebiet von Murten zählt nicht zum touristischen Perimeter und gilt – anders als etwa das Gebiet der Gemeinden Greng, Meyriez, Mont-Vully und Muntelier – auch nicht als «saisonal touristisches Gebiet» im Sinne von Art. 4 Abs. 1 HAR. Die Gewerbebetriebe in den Einkaufszonen Löwenberg oder Champ Olivier/Fin du Mossard dürften ihre Türen also auch in Zukunft am Sonntag nicht öffnen.

Bei der Festlegung des touristischen Perimeters hat sich der Staatsrat offensichtlich an dem vom kantonalen Amt für Arbeitsmarkt (und vom Bundesgericht bestätigten) sog. «Fremdenverkehrsperimeter» orientiert. Der Gemeinderat bedauert, dass die Festlegung dieses Perimeters ohne jeglichen Einbezug der Gemeinde erfolgt ist.

#### *Welche Vorteile bringt die neue Regelung?*

Die vorgesehenen verlängerten Öffnungszeiten bieten für die Tourismusregion Murten zahlreiche wirtschaftliche, soziale als auch kulturelle Vorteile, die sowohl den Gewerbetreibenden als auch der lokalen Bevölkerung und dem Tourismus zugutekommen. Längere Öffnungszeiten während des ganzen Jahres erlauben es, gewerbliche Aktivitäten und kulturelle Veranstaltungen im Zentrum (z.B. Weihnachtsmarkt, Licht-Festival, Fastnacht etc.) besser aufeinander abzustimmen und den administrativen Aufwand für alle Beteiligten zu vermindern (es sind weniger Ausnahmegewilligungen erforderlich, Arbeitsverhältnisse können nahtlos weitergeführt werden etc.). Eine ganzjährig belebte Stadt trägt schliesslich nicht nur zur Attraktivität von Murten als Tourismusregion bei, sondern wirkt sich auch positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt aus. Erhöhte Umsätze und zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten stärken Murten auch als Wirtschaftsstandort. Aus den durchwegs positiven Rückmeldungen betreffend die erweiterten Öffnungszeiten während der Sommersaison besteht schliesslich kein Grund zur Annahme, dass sich die vorgesehene Ausdehnung der erweiterten Rahmenöffnungszeiten auf die Wintermonate nachteilig auf die Situation der betroffenen Arbeitnehmenden auswirken könnte.

Die in der touristischen Zone gelegenen Detailhandelsunternehmen sind nicht verpflichtet, ihre Geschäftsöffnungszeiten an die verlängerten Rahmenöffnungszeiten anzupassen. Besteht jedoch ein entsprechender Bedarf, können die Öffnungszeiten ohne grössere bürokratische Hürden erweitert werden. Da der vom Amt für den Arbeitsmarkt des Kantons Freiburg definierte und vom Bundesgericht bestätigte sogenannte Fremdenverkehrsperimeter mit dem vom Staatsrat definierten touristischen Perimeter gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. e HAR übereinstimmt, darf während den erweiterten Rahmenöffnungszeiten grundsätzlich auch bewilligungsfrei Personal beschäftigt werden, sofern die Betriebe ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das auf die spezifischen Bedürfnisse der Touristinnen und Touristen zugeschnitten ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_80/2023 vom 6. Februar 2024 betreffend Sonntagsarbeit im Coop-Einkaufszentrum im Löwenberg sowie Art. 25 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung 2 vom 10. Mai 2000 zum Arbeitsgesetz [Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz, ArGV 2; SR 822.112]).

#### *Vorteilsausgleich durch Erhebung einer Tourismustaxe?*

Gemäss Art. 36 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 über den Tourismus (TG; SGF 9951.1) können Gemeinden bei den auf dem Gemeindegebiet tätigen natürlichen und juristischen Personen, die direkt oder indirekt Einkommen aus dem Tourismus erzielen, eine jährliche Tourismustaxe erheben. Wer die Tourismustaxe bezahlen muss und wie hoch deren Betrag ist, muss in einem Gemeindereglement festgelegt werden (Art. 38 TG). Die Einnahmen aus der Tourismustaxe dürfen ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Veranstaltungen oder Werbeaktionen eingesetzt werden, die von der Gemeinde organisiert werden, welche die Taxe erhebt (Art. 37 TG). Die Tourismustaxe ist nicht zu verwechseln mit der kantonalen und regionalen Aufenthaltstaxe (Kurtaxe), welche durch den Freiburger Tourismusverband pro Übernachtung (oder pro Monat/pauschal) von den Übernachtungsgästen erhoben wird (Art. 24 und 27 TG). Für das Inkasso sind in erster Linie die Beherbergungsbetriebe zuständig (Art. 34 TG). Die Aufenthaltstaxe ist – wie die Tourismustaxe auch –

zweckgebunden und darf ausschliesslich zur Finanzierung von Leistungen «im Interesse der Gäste» verwendet werden (Art. 23 TG).

Die verlängerten Geschäftsöffnungszeiten während des ganzen Jahres bieten den Gewerbebetrieben in der touristischen Zone eine Chance. Gleichzeitig sind damit aber auch Mehraufwendungen verbunden und sind zusätzliche personelle Ressourcen erforderlich. Der Gemeinderat sieht daher derzeit keinen Anlass, von den im Tourismuserimeter gelegenen Geschäften auf «Vorrat» und ohne Kenntnis der konkreten Auswirkungen eine Tourismustaxe oder eine ähnliche Abgabe im Sinn eines Vorteilsausgleichs abzuschöpfen.

## **Erläuterungen zu weiteren Änderungen**

Die ordentlichen Rahmenöffnungszeiten für die nicht-touristischen Gebiete werden im kantonalen Recht abschliessend festgelegt (Art. 7 Abs. 1 HAG). Sie können durch die Gemeinden weder erweitert noch verkürzt werden. Die Regelung wird aus Gründen der besseren Nachvollziehbarkeit aber im kommunalen Reglement wiederholt (Art. 3 Abs. 1). Neu werden – entsprechend dem Reglement der Gemeinde Galmiz – auch die besonderen Schliessungszeiten für die an Käsereien angegliederten Geschäfte, Kioske und Tankstellenshops im kommunalen Reglement erwähnt (Art. 3 Abs. 2). Die Gemeinden verfügen auch diesbezüglich über keinerlei Regelungsspielraum.

In Art. 4 Abs. 3 wird die bisherige Regelung aus dem Reglement der Stadt Murten übernommen, wonach jeweils am Freitag ein Abendverkauf bis 21.00 Uhr durchgeführt werden kann. Fällt der Freitag auf einen Feiertag, gilt diese Regelung – wie heute schon – für einen der vorangehenden Tage. Die jährliche Festlegung des Abendverkaufs-Tages durch den Gemeinderat gemäss bisherigem Reglement der Gemeinde Galmiz (Ziff. 2.2) erscheint aus Sicht der Gewerbebetriebe wenig praktikabel und schmälert die Planungssicherheit empfindlich.

Art. 4 Abs. 4 regelt die Öffnung an Sonn- und Feiertagen für alle im Lebensmittelbereich spezialisierten Geschäfte wie Bäckereien, Konditoreien, Milchläden, Metzgereien, Spezereiläden sowie Tankstellenshops, Kioske, Tabak- und Zeitungsläden, Blumenläden, Ausstellungen von Kunstwerken sowie Fahrzeugwaschanlagen und Tankstellen. Auch hier soll die bisherige Regelung der Stadt Murten übernommen werden (bisher Art. 5 Abs. 1), welche den Handlungsspielraum gemäss kantonaler Gesetzgebung voll ausschöpft (Sonntagsöffnung von 06.00 bis 19.00 Uhr). Auf dem Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinde Galmiz war die Öffnung an Sonn- und Feiertagen bislang nur eingeschränkt möglich (bisher Ziff. 2.3.2).

In Art. 5 werden der Vollständigkeit halber (und entsprechend dem bisherigen Reglement der Gemeinde Galmiz, Ziff. 2.4) jene Betriebe aufgeführt, die gemäss übergeordnetem Recht ständig geöffnet haben dürfen (Art. 12 HAG). Diese Regelung betrifft sowohl die touristische als auch die nichttouristische Zone. Der Bestimmung kommt rein deklaratorischer Charakter zu.

Die übrigen Bestimmungen wurden teilweise redaktionell überarbeitet und wo nötig an das übergeordnete kantonale Recht angepasst. Materielle Änderungen wurden keine umgesetzt.

## **Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Das neue Reglement über die Ausübung des Handels und die Geschäftsöffnungszeiten ist mit keinen finanziellen oder personellen Auswirkungen verbunden. Vor dem Hintergrund, dass in Zukunft wahrscheinlich weniger Ausnahmegewilligungen z.B. für Sonntagsverkäufe erteilt werden müssen, dürfte sich die Regelung sowohl für die Stadtverwaltung als auch die betroffenen Gewerbebetriebe positiv auswirken.

## **Auswirkungen auf die Gebiete der ehemaligen Fusionsgemeinden**

Das neue Reglement birgt keinerlei Nachteile für die Gebiete der ehemaligen Fusionsgemeinden, im Gegenteil: der Handlungsspielraum gemäss übergeordnetem Recht wird zu Gunsten der Gewerbebetriebe auf dem gesamten Gemeindegebiet voll ausgeschöpft, was sich positiv auf den Wirtschaftsstandort auswirken dürfte.

## **Inkrafttreten**

Das Reglement soll unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion am 1. November 2024 in Kraft treten. Damit kann gewährleistet werden, dass die während der aktuellen Sommersaison geltenden (verlängerten) Öffnungszeiten in der touristischen Zone ab dem 1. November 2024 beibehalten und die laufenden Arbeitsverhältnisse nahtlos verlängert werden können.

## **Vorprüfung und Vernehmlassung**

Das revidierte Reglement wurde dem Kanton Freiburg zur Vorprüfung vorgelegt. Die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion SJSJ hat den Reglementsentswurf geprüft und eine positive Stellungnahme abgegeben. Die angeregten redaktionellen Anpassungen und Präzisierungen wurden übernommen. Zudem wurde der Erlass der Detaillistengruppe Murten und dem Gewerbeverein Murten und Umgebung zur Stellungnahme vorgelegt. Sowohl die Detaillistengruppe Murten als auch der Gewerbeverein Murten und Umgebung unterstützen die vorgeschlagene Totalrevision des Reglements und haben der Gemeinde eine positive Stellungnahme zugestellt.

## **Änderungsanträge**

Allfällige Änderungsanträge zum vorliegenden Reglement über die Ausübung des Handels und die Geschäftsöffnungszeiten sind in schriftlicher Form bis spätestens Freitag, 20. September 2024, bei der Stadtschreiberei einzureichen (Art. 36 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Generalrates).

## **Antrag**

**Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat den Erlass des Reglements über die Ausübung des Handels und die Geschäftsöffnungszeiten der Stadt Murten gemäss Beilage.**

### Beilagen:

- Neues Reglement über die Ausübung des Handels und die Geschäftsöffnungszeiten der Stadt Murten
- Aufzuhebende Erlasse:
  - Reglement vom 28. April 1999 über die Ausübung des Handels und die Ladenöffnungszeiten der Stadt Murten;
  - Reglement vom 24. November 2023 über die Öffnungszeiten der Geschäfte der Gemeinde Galmiz.